Allgemeinverfügung der Stadt Parchim

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Das erschlossene Kirchumfeld der St. Georgenkirche in der Gemarkung Parchim, Flur 58, Flurstücke 261/4 und 251/4 wird entsprechend der im beigefügten Lageplan gesondert rot gekennzeichneten Flächen gem. § 9 des Straßen- und Wegegesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.
Als Bestandteile der öffentlichen Verkehrsfläche gehen in die Widmung ein: Platz des Kirchumfeldes mit Fuß- und Radweg.
Die Einstufung des Kirchumfeldes der St. Georgenkirche erfolgt als Gemeindestraße.
Der im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Abschnitt wird auf die Benutzung durch folgende Verkehrsart bestimmt: Sonstige öffentliche Straße, hier: Öffentlicher Platz als Fuß- und Radweg.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen ist Eigentümerin der oben genannten Flurstücke und stimmt durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 08.06.2022 (Beschlussfassung der Stadtvertretung Parchim vom 24.05.2022) der Widmung zu.
Die Stadt Parchim ist durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag Träger der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

einzureichen.

Flörke
Bürgermeister
Stadt Parchim

STADT 1 PARCHIM

Anlage:
Lageplan


Kirchgasse
Parchim, Stadt
Alter Markt